Gebühren

Alle Sondernutzungen sind grundsätzlich erlaubnis- und gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Butzbach und werden nach Fläche und Dauer berechnet.

Ausnahmen

Wochenmarkt

Zu Zeiten des Butzbacher Wochenmarktes haben die Markthändler ein vorrangiges Nutzungsrecht.

Veranstaltungen, Märkte & Feste
Die Sondernutzung während Veranstaltungen ist zusätzlich mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn direkt
beim Fachgebiet 2.3 per E-Mail an:
Veranstaltungen@Stadt-Butzbach.de
zu beantragen.

Beantragung

Die Nutzung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn zu beantragen.

Sondernutzung online beantragen:



Eine Beantragung in Papierform ist ebenfalls möglich. Anträge sind bei der Ordnungsbehörde erhältlich.

Ordnungsamt der Stadt Butzbach

Marktplatz 1, 35510 Butzbach Telefon: 06033 995-340 Fax: 06033 995-173

E-Mail: ordnungsbehoerde@stadt-butzbach.de

Magistrat der Stadt Butzbach

Marktplatz 1, 35510 Butzbach Telefon: +49 6033 / 995-0 Fax: +49 6033 / 995-220

E-Mail: magistrat@stadt-butzbach.de

Web: www.stadt-butzbach.de

Layout & Gestaltung: FG 3.4 | Fotos & Flächengrafik: André Heuser
Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Stand: 04.2023



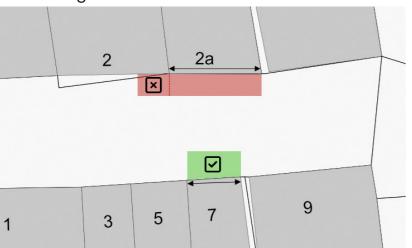


Regelungen zur Nutzung öffentlicher Flächen

Wenn Sie für eine gewisse Zeit Flächen im öffentlichen Verkehrsraum nutzen, so ist dies eine Sondernutzung nach dem Hessischen Straßengesetz und bedarf einer Genehmigung. Sie als Einzelhändler können durch die Auswahl der Art Ihrer Warenpräsentation dazu beitragen, die Aufenthaltsqualität und das Ambiente in der Innenstadt zu verbessern. Eine ungehinderte, barrierefreie Nutzung der öffentlichen Straßenflächen durch Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen. Flächen und Fahrbahnen sind für die Feuerwehr, Rettungsdienste und den Lieferverkehr freizuhalten.

Fläche

Generell wird die Außenfläche in der Breite durch die Gebäudefront begrenzt. In der Tiefe richtet sich die Fläche nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Festlegung der Fläche in Lage und Größe erfolgt in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde.





Warenauslage

- Hauseingänge sind freizuhalten
- Waren- und Sonnenschirmständer müssen leicht bewegbar sein
- Dezente Schirme in Form und Farbe

Ausgeschlossen sind:

- Befestigung von Waren an der Fassade
- Präsentation von Waren auf dem Boden
- Grelle und leuchtende Farben

Werbemittel und -anlagen

(wie Kundenstopper, Werbeaufsteller, Fahnen, Pflanzkübel, Sitzbänke oder sonstige Dekorationen.)

- Hauseingänge sind freizuhalten
- Grelle und leuchtende Farben sind nicht gestattet

Dauer

Grundsätzlich ist eine ganzjährige Nutzung möglich. Die Gebühren sind flächenabhängig.

Abbau und Reinigung

Die Sondernutzungsflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten. Die Warenauslage ist nach Ladenschluss wegzuräumen. Bei Veranstaltungen, die im Interesse des Magistrats der Stadt Butzbach stattfinden, hat die Sondernutzungserlaubnis keine Gültigkeit. Die entsprechenden Veranstaltungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

